

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
 Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
 Deutsche Post AG

207. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 24. Januar 2022

Nr. 4

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 12 Immissionsschutz; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), S. 13

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 13 Aufgebot einer Sparkassensurkunde, S. 14
 14 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S. 14

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

12 Immissionsschutz;
hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Detmold, den 17.01.2022

Bezirksregierung Detmold
 Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
 700-53.0032/21/2.10.1

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung eines Ziegelwerkes durch Produktionserweiterung, der Otto Bergmann GmbH am Standort 32839 Steinheim, Heinrich-Spier-Straße 11.

Die Bezirksregierung Detmold hat der Otto Bergmann GmbH mit Datum vom 01.12.2021 eine Genehmigung nach § 16 BImSchG mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

„Auf den Antrag vom 30.06.2021 (eingegangen am 11.07.2021) wird aufgrund der §§ 4, 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV“ und Nr. 2.10.1 des Anhangs 1 der

* die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der in diesem Bescheid genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt IX, Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

4. BImSchV die Genehmigung zur wesentliche Änderung eines Ziegelwerkes durch Produktionserweiterung erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung ist:

- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Anlage zum Brennen von keramischen
- Erzeugnissen (Tunnelofen 2) sowie der erforderlichen Ofen- und Lagerhalle
- Erhöhung der Anlagenkapazität von 400 t/d auf 800 t/d (gebrannte Ware)
- Erweiterung der vorhandenen Trockneranlage um 10 weitere Trockenkammern inkl. zusätzlicher 4 Abluftkammine sowie Änderung der Abluftführung an den vorhandenen Trockenkammern durch Erhöhung der Ableithöhe der Austrittsöffnungen von 3 m über Dachfirst
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Lagerkapazität von insgesamt 2500 Tonnen
- Erweiterung der bestehenden Aufbereitungsanlage durch Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Großraumbeschickers sowie eines Grubenbeschickers
- Ausweitung der Produktionszeit (Rohmateriallager, Tonaufbereitung und Entladung, Schleifen und Verpacken) auf ganzjährig 0.00 Uhr - 24.00 Uhr
- Erweiterung der externen Nachverbrennungsanlage auf ca. 46.000 m³/h Abluftvolumen

Standort: Heinrich-Spier-Straße 11, 32839 Steinheim Gemarkung Eichholz, Flur 5, Flurstück 175

Genehmigter Umfang der Anlage und des Betriebs:

Kapazität der Produktionsanlage: 800 t/d (gebrannte Ware)

Zuqeassene Einsatzstoffe Tunnelofen: Schieferton, Mergel, DuingerTon, tonhaltiger Lehm, Sägemehl, Fangstoffe, Styropor, Erdgas, REA-Kalk

Betriebszeiten: Rohmateriallager, Tonaufbereitung und Entladung, Schleifen und Verpacken
werktags 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr, ganzzjährig

Trocknung und Brennbetrieb
täglich 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr, ganzzjährig

VII. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift; Postfach 32 40, 32389 Minden) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERW) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen zum Thema Luftreinhaltung, Schallschutz, Gerüche, Technische Anlagensicherheit, Natur- und Landschaftsschutz, Umgang mit

wassergefährdenden Stoffen, Niederschlagswasserbehandlung, Arbeitsschutz, Bodenschutz und Abfallrecht, Bauordnung und Brandschutz verbunden.

Der Bescheid und seine Begründung liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 31.01.2022 bis einschließlich 11.02.2022 bei der

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Raum A 302, Tel.-Nr.: 05231/71 5311, Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Freitag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr aus.

Weiterhin liegt der Bescheid und seine Begründung in der Zeit vom 31.01.2022 bis einschließlich 11.02.2022 bei der

Stadtverwaltung Steinheim, Fachbereich Planen und Bauen, - Raum 201, Eingang D, 32839 Steinheim, Marktstraße 2 zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Montag, Dienstag, Mittwoch: 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

sowie nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.: 05233-21-171 aus..

Der Bescheid und seine Begründung können aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden, eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der Behörde, bei der der Bescheid ausliegt, Kontakt auf.

Der Bescheid wird parallel zur Auslegung auch auf der Flompage der Bezirksregierung Detmold [<https://www.bezreg-detmold.nrw.de>] verfügbar gemacht.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold angefordert werden.

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

13 Aufgebot einer Sparkassenukkunde

Die Sparkassenukkunde Nr. 3 190 145 825, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenukkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenukkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenukkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 20. Dezember 2021

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

14 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Anordnung der und Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventiv-polizeilichen Gründen am 01.03.2022 unter Androhung unmittelbaren Zwanges

Die Kreispolizeibehörde Lippe stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Anordnung der und Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventiv-polizeilichen Gründen unter Androhung unmittelbaren Zwanges; vom 14.01.2022; Aktenzeichen 210812-1230-021669) an

Herrn
Andrej AXT,

letzter bekannter Aufenthaltsort:
32756 Detmold,
Ida-Gerhardi-Weg 10,

gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich.

Das Schriftstück kann bei der Kreispolizeibehörde Lippe, Bielefelder Str. 90, 32758 Detmold, im Raum 125, während

der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05231/609-3311) eingesehen werden. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück beinhaltet zudem einen Termin zwecks Durchführung der Maßnahme, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben können.

Detmold, den 14. Januar 2022

Kreispolizeibehörde Lippe

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch die Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr